



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

zur Erstellung eines Anerkennungsgesuches
für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

**EDK-Anerkennungskommission pädagogisch-therapeutische Lehrberufe
Commission CDIP pour la reconnaissance des diplômes dans le domaine
pédago-thérapeutique**

Bern, 14. August 2007

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

ERLÄUTERUNGEN

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Wo mehrere Kantone an der Trägerschaft beteiligt sind, ist es den Kantonen überlassen, welcher von ihnen das Gesuch einreicht.

Das Gesuch ist an das EDK-Sekretariat, Postfach 660, 3000 Bern 7 zu richten.
Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie* (Anerkennungsreglement) vom 3. November 2000 mit den Änderungen vom 28. Oktober 2005.¹ Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Deckblättern (Seiten 4ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
- 2 Ziele der Ausbildung
- 3 Ausbildungsmerkmale
- 4 Ausbildungsumfang
- 5 Zulassungsvoraussetzungen
- 6 Dozentinnen und Dozenten
- 7 Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter
- 8 Diplomreglement / Prüfungsverfahren
- 9 Diplomurkunde

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: http://edudoc.ch/record/29983/files/AK_LogoPsycho_d.pdf

² vgl. Art. 1 des Anerkennungsreglements: „Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Logopädie und kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.“

2. Verfahrensverlauf

Verfahrensschritt	Kanton	EDK-Sekretariat	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss der AK	EDK-Vorstand	Datum
01 Einreichung des Gesuches an das EDK-Sekretariat						
02 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)						
03 Inhaltliche/fachliche Prüfung, Einholen ergänzender Informationen						
04 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das EDK-Sekretariat						
05 Besuch der Ausbildungsinstitution durch einen Ausschuss der AK						
06 Sachliche Prüfung, Erarbeiten des Berichts						
07 Verabschiedung des Berichts durch die AK						
08 Bericht der AK an Kanton zur Stellungnahme (z.K. an Ausbildungsinstitution)						
09 Stellungnahme des Kantons zum Bericht an AK						
10 Schlussredaktion Anerkennungsbericht unter Einbezug der Stellungnahme des Kantons						
11 Verabschiedung Anerkennungsbericht samt Antrag an den EDK-Vorstand						
12 Einreichung Anerkennungsbericht an den EDK-Vorstand						
13 Entscheidung durch den EDK-Vorstand						
14 Zustellung des Entscheids an Kanton						
15 Eintrag ins Verzeichnis der EDK-anerkannten Diplome im pädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Bereich						
16 Einreichung von Unterlagen zur Erfüllung allfälliger Auflagen						
17 Beschluss des EDK-Vorstands über die Erfüllung der Auflagen zur definitiven Anerkennung						

Das Verfahren zur **periodischen Überprüfung** der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 13 des Anerkennungsreglements verläuft analog zum oben beschriebenen Anerkennungsverfahren bei einer Erstanerkennung. Die Kommission behält sich ausdrücklich vor, auch im Falle der periodischen Überprüfung einen Besuch der Ausbildungsinstitution durchzuführen. Sie entscheidet aufgrund der Prüfung der Gesuchsunterlagen, ob ein Evaluationsbesuch realisiert wird.

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungs-gesuch

Das Raster für das Anerkennungs-gesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
<input checked="" type="checkbox"/> obligatorisch beizulegende Dokumente <input type="checkbox"/> Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.

In der anschliessenden Tabelle sind die Artikel des Anerkennungsreglements zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht.

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission ganz wesentlich. **Besten Dank!**

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Deckblatt 1

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AUSBILDUNGSINSTITUTION

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung der Institution sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution ausgewiesen ist**
- ✓ **Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Diplomen in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie berechtigt**
- Leitbild
- Informationsbroschüre / Prospekt über die Ausbildungsstätte
- Neuester Jahresbericht
- Leistungsauftrag

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome in Logopädie und auf Diplome in Psychomotoriktherapie, die den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen.

Deckblatt 2

ZIELE UND INHALTE DER AUSBILDUNG**Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)**

- ✓ **Studienplan (einschliesslich Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen [vom zuständigen Organ] erlassen oder genehmigt worden ist)**
- ✓ **Kurzbeschreibung von Ausbildungsstruktur und Ausbildungsinhalt**
- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsziele beschreibt**
- evtl. weitere Dokumente, die über Ausbildungsziele und über Inhalte Auskunft geben
-

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung in Logopädie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache.

²Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Erarbeitung prognostischer Aussagen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen im psychomotorischen Bereich.

³Die Ausbildung befähigt die Diplomierten darüber hinaus

- a. zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
- b. zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen,
- c. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden,
- e. zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich,
- f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds und
- g. zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Deckblatt 3

AUSBILDUNGSMERKMALE

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Studienplan (einschliesslich Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist)**
- ✓ **Ausbildungsreglemente**
- ✓ **Dokument über die Organisation der Praktika**
- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt und insbesondere die Verbindung von Theorie und Praxis zeigt**
- ✓ **Forschungskonzept mit dem Nachweis der Verbindung von Forschung und Lehre**
-

Art. 4 Ausbildungsmerkmale

¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere spezifisch logopädische oder psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte aus den folgenden Bereichen: Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Wissenschaftsmethodologie sowie Sprachwissenschaft für den Bereich Logopädie oder Bewegungswissenschaft für den Bereich Psychomotoriktherapie.

³Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt nach dem Grundsatz der interdisziplinären Vernetzung.

⁴Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika.

⁵Die Begleitung und Evaluation der Studierenden während der Praktika werden von den Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Deckblatt 4

AUSBILDUNGSUMFANG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, welches Auskunft gibt über den Ausbildungsumfang gemäss European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und über den Umfang der berufspraktischen Ausbildung in Kreditpunkten gemäss Art. 5 Absatz 2**
- ✓ **Dokument, welches Aussagen macht über die Regelung anrechenbarer (vor der Ausbildung erbrachter) Studienleistungen gemäss Artikel 5 Absatz 3**

Art. 5 Ausbildungsumfang³

¹Die Ausbildung umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).⁴ Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.⁵

²45–63 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.⁶

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen werden angemessen angerechnet.

³Änderung vom 28. Oktober 2005

⁴Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

⁵Änderung vom 28. Oktober 2005

⁶Änderung vom 28. Oktober 2005

Deckblatt 5

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)**

- ✓ **Dokumentation, welche die Zulassungsbedingungen und -voraussetzungen gemäss Art. 6 Absatz 1 und 2 darstellen.**
- ✓ **Dokumentation darüber, wie die Hochschulen den Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Niveau bei Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten überprüfen, die keine Maturität und kein Lehrdiplom nachweisen können (vgl. Art. 6 Absatz 2).**
- ✓ **Dokumentation über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens (vgl. Art. 6 Absatz 3)**
- ✓ **Dokument über die berufliche Eignungsabklärung**
- Zusammenstellung über die aktuelle Zahl der Studierenden sowie deren Vorbildung

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁷ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.⁸

²Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulausweis, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.⁹

³Die Hochschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, welches die berufliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abklärt.

⁷Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

⁸Änderung vom 28. Oktober 2005

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Deckblatt 6

DOZENTINNEN UND DOZENTEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufstellung der Dozentschaft (anonymisierte Liste mit Angaben zu Ausbildung, Abschlüsse, Weiterbildung, berufliche Erfahrung, hochschuldidaktische Qualifikation, Anstellungsumfang)**
- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Dozentschaft/Lehrbeauftragte**
-

Art. 7 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Die Dozierenden verfügen

- a. über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet oder
- b. über ein anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über eine qualifizierte Weiterbildung.

²Bei Lehrbeauftragten kann in begründeten Ausnahmefällen von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden, falls die fachliche Qualifikation auf andere Art nachgewiesen wird.

³Alle Lehrpersonen verfügen über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über berufliche Erfahrung in ihrem Fachgebiet.¹⁰

¹⁰Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Deckblatt 7

PRAKTIKUMSLEITERINNEN und -LEITER

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praktikumsleitenden**
- ✓ **Globale Bestätigung, dass alle aufgeführten Praktikumsleiterinnen und -leiter über ein entsprechendes Lehrdiplom und über eine mehrjährige berufliche Erfahrung verfügen**
- Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept für Praktikumsleiterinnen und -leiter

Art. 8 Qualifikation der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter

Die Praktikumsleiterinnen und die Praktikumsleiter verfügen über ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome in Logopädie und
für Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Deckblatt 8

DIPLOMREGLEMENT / PRÜFUNGSVERFAHREN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Reglement / Verordnung mit Diplomvoraussetzungen, Prüfungsbestimmungen und Rechtsmitteln**
- ✓ **Nachweis des Datums, seit wann der Kanton die Diplome in Logopädie und/ oder Psychomotorik dieser Institution anerkennt**

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a. die theoretische Ausbildung,
- b. die berufspraktische Ausbildung und
- c. die Diplomarbeit.

Deckblatt 9

DIPLOMURKUNDE

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Beispiel eines Diploms, das kürzlich an eine Diplomandin / einen Diplomanden abgegeben wurde (Kopie)**
- ✓ **Entwurf eines Diploms, wie es von der Ausbildungsinstitution zukünftig abgegeben werden soll (unter Beachtung von Artikel 11)**

Art. 11 *Diplomurkunde*

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom in Logopädie" beziehungsweise "Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik" oder "Diplom in Psychomotoriktherapie",
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- e. den Ort und das Datum.¹¹

²Die Diplomurkunde trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 12 *Titel*²

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" oder "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹³.

¹¹ Änderung vom 28. Oktober 2000

¹² Änderung vom 28. Oktober 2005

¹³ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005